

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 30 (1879)
Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 2. Für diese Arbeit wird bis zur Vollendung derselben ein jährlicher Kredit v. Fr. 15,000 ausgesetzt.

Art. 3. Die betr. Kantone sind verpflichtet zur Erstellung der trigonometr. Signale, auf Verlangen der eidg. Ingenieure hin, das zu denselben erforderliche Holz auf ihre Kosten zu liefern und an Ort und Stelle bringen zu lassen.

Art. 4. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreiecke auf ihren resp. Gebieten verantwortlich erklärt. Wo Dreiecke auf der Grenze verschiedener Kantone liegen, lastet die Verantwortlichkeit auf den angrenzenden Kantonen gemeinschaftlich.

Art. 5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

In Vollziehung dieses Beschlusses der Bundesversammlung hat der Bundesrath

verfügt:

1. Es sei vorstehender Bundesbeschluß in die amtliche Sammlung aufzunehmen.
2. Das Militärdepartement sei eingeladen, durch das Stabsbureau unter Mitwirkung des eidgenöss. Forstinspektorates:
 - a. Ein Projekt über die im Laufe des Jahres 1879 im Sinne jenes Bundesbeschlusses auszuführenden Arbeiten, und
 - b. einen Voranschlag über die Kosten der Triangulation IV. Ordnung anfertigen zu lassen.

M i t t h e i l u n g e n .

Nyon. Gemäß dem von Ihnen ausgesprochenen Wunsche theile ich Ihnen einige Einzelheiten über die Benützung der Wälder der Stadt Nyon im Jahre 1878 mit:

Die Umwandlung der Mittelwäldungen in Hochwälder, womit ich Ihre Leser letzten Frühling unterhalten habe, ist im verflossenen Jahre nach den von mir angedeuteten Grundsätzen fortgesetzt worden. Die Richtungen erstreckten sich auf eine Fläche von ungefähr 10 Hektaren und haben 201 $\frac{1}{2}$ metrische Klafter von 4 Ster und 16,000 Reiswellen Ertrag geliefert.

Weder Wind noch Schnee haben in den Lichtungen Schaden verursacht. Den in den letzten Jahren gelichteten Beständen und zwar besonders den ältesten war der außerordentlich nasse Sommer günstig.

Das stärkere Wachsthum der jungen, jetzt von dem sie hindernden Unterholze befreiten Hochwaldungen ist auffallend und daher unzweifelhaft.

Nach den in den Wäldern von Nyon erzielten Resultaten glaube ich diese Umwandlung in Hochwald den Eigenthümern (Gemeinden und Privaten), welche Mittelwaldschläge besitzen, anrathen zu dürfen.

Das durch die Lichtungen gewonnene Holz wechselt in seiner Stärke zwischen Stämmen, welche sehr schöne Scheiter für die Kaminfeuer geben bis zu Prügeln von 6 $\frac{1}{2}$ Durchmesser, die zur Ofenheizung und für den übrigen häuslichen Gebrauch sehr geschätzt sind. Es wird im Wald durchschnittlich mit Fr. 41 pr. vier Ster bezahlt. Die aus den nämlichen Lichtungen herrührenden Reißigwellen mußten dagegen, trotz ihrer starken Dimensionen, zum Preise von Fr. 8. 50 pr. Hundert abgegeben werden, weil die Holzpreise auch bei uns stark gesunken sind.

Der Voranschlag für das Jahr 1879 setzt einen Ertrag der Lichtungs- schläge von 200 metr. Klastern à 4 Ster und 16,000 Reißigwellen voraus. Derselbe ist genehmigt und die Hiebe haben begonnen. Ueber dieses hinaus wurde die Anfertigung von 6,000 Faschinenwellen mit zwei Wieden angeordnet, zu denen das Holz durch Ausschub des schwachen Materials aus den im Jahr 1880 zur Lichtung gelangenden jungen Beständen zu gewinnen ist.

Ich schließe diese Mittheilungen mit einem Auszug aus unserer Ertragskontrolle für das Jahr 1878.

Es wurden geschlagen:

Nadelholzstämmen	467	
Buchen und Verschiedene	1,740	
Nadelholzklafter	12 $\frac{1}{4}$	
Buchenholzklafter	201 $\frac{1}{2}$	
Faschinenwellen	2,625	
Reißigwellen	16,000	
Durchforstungsreißighaufen	90	
Die Hauptnutzung ergab	1,097	Ster.
„ Zwischennutzung	1,020	„
	Summa	2,117 Ster.

Für das Jahr 1879 sind verfügbar 2848 Ster.

Verkauft wurden im Jahr 1878 1,906 Ster für Fr. 20,009. 50. Der Durchschnittspreis per Ster beträgt demnach Fr. 10. 49. Der Abschlag gegenüber dem Jahr 1877 beträgt per Ster 73 Rp.

Der Flächeninhalt der Stadtwaldungen beträgt 600 Hekt. und es ist der Ertrag an der Hauptnutzung vorläufig zu 1673 Ster veranschlagt. — In den letzten 10 Jahren wurden 1619 Ster erspart.

Malet.

Aus den letzten „Jahresberichten über die Fortschritte auf dem Gebiet der Agrikulturchemie“

von Dietrich, König, Hilger und aus

„den Jahresberichten über die Fortschritte der Chemie“

von A. Naumann u. A.

(Mitgetheilt von Balsiger.)

I. Allgemeines; Einfluß der Bewaldung.

Nach Ebermayer ist die mittlere Jahrestemperatur des Bodens durchschnittlich im Wald um $1\frac{1}{2}^{\circ}$ R. tiefer als im Freien. Der Einfluß des Waldes ist im Frühjahr am größten, im Winter am geringsten. Setzt man die jeweilige Temperatur des nicht bewaldeten Bodens = 100, so erreicht die Bodentemperatur des Waldes im Frühjahr nur 72, im Sommer 76, im Herbst 84 und im Winter 99%. Die Maxima ganzer Jahre sind an der Oberfläche um 5° und in 4' Tiefe um 3° verschieden.

Der Winterfrost drang im Wald und offenen Land ziemlich gleich tief in den Boden (1—2'), die Kältegrade waren aber im Waldboden geringer; an der Oberfläche wurden sie um 2° gemildert, die mittlere Temperatur der Wintermonate ist die gleiche. Die Extreme sind im Walde kleiner als im offenen Felde. Setzt man letztere gleich 100, so betragen sie im Wald 72—76 derjenigen des offenen Feldes.

Einfluß der Bewaldung mit und ohne Streudecke auf die Verdunstung. Nach den auf den bayerischen Versuchstationen angestellten Beobachtungen ist die Verdunstung der streufreien Bodenfläche im Walde in den Sommermonaten um 62% geringer als die des unbedeckten Bodens, für den streubedeckten Waldboden steigt dieser Unterschied bis auf 85%. Im streubedeckten Waldboden ist die Verdunstung des